

Es hat sich gezeigt, dass zum herkömmlichen Konzept des Urheberrechtsschutzes Alternativen denkbar sind, mittels derer einigen Defiziten des geltenden Rechts begegnet werden könnte. Die Entwicklung eines „entidealisierenden“, funktionsorientierten Verständnisses ist für ein modernes Urheberrecht von wesentlicher Bedeutung. Dies kann letztlich nur in der Erkenntnis münden, dass das Urheberrecht nicht nur persönliche Werke zu regeln berufen ist. Um Formen unpersönlichen, technisch-funktional orientierten Schaffens angemessen und mit notwendiger konzeptioneller Stringenz zu schützen, ohne sich dabei in dogmatische Widersprüche zum Schutz traditioneller Werkarten zu verstricken, wäre es sinnvoll, die materiellen und ideellen Aspekte des Urheberrechts zu trennen. Hierfür muss man sich dem Umstand öffnen, dass nicht jedes Produkt, das sinnvoller und angemessener Weise Gegenstand des Urheberrechts sein sollte, durch ein geistiges Band mit seinem Schöpfer verknüpft ist.